

Stellungnahme

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

29. August 2025

Germanwatch bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) mit Bearbeitungsstand 28.07.2025, der uns heute zugeleitet wurde. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Kommentierungsfrist können wir keine umfassende Stellungnahme abgeben, sondern konzentrieren uns auf zentrale Aspekte.

Grundsätzlich bewerten wir die vorgeschlagenen Änderungen des LkSG als eine Abschwächung des Gesetzes, der seine Gesamtwirkung, insbesondere die präventive Wirkung des Gesetzes erheblich verringern würde. Aus diesem Grunde lehnt Germanwatch die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Zudem möchten wir betonen, dass wir keine gesetzlichen Änderungen des LkSG für erforderlich halten, um insbesondere kleine mittelständische Unternehmen von in der Praxis z.T. ausufernden Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des LkSG zu entlasten. Vielmehr ist dies überwiegend auf eine z.T. überbordende und fehlerhafte Umsetzung des LkSG seitens der sorgfaltspflichtigen Unternehmen zurückzuführen, der das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die aufsichtführenden Bundesministerien bereits mit entsprechenden Maßnahmen entgegenwirken.

Zu den einzelnen geplanten Änderungen nimmt Germanwatch wie folgt Stellung:

Zur geplanten Abschaffung der Berichtspflichten in § 10 LkSG

Der Änderungsentwurf zum LkSG sieht vor, die Berichtspflicht des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (§ 10 (2) ff. LkSG) komplett abzuschaffen. Dies verkennt die wesentliche Lenkungs- und Informationswirkung der Berichtspflicht. Berichtspflichten sind ein wesentliches Element von Sorgfaltspflichten. Wenn Unternehmen über ihre weiteren Schritte der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht öffentlich berichten müssen, trägt dies dazu bei, dass sie diese ernsthaft befolgen. Zudem sind Berichtspflichten wichtig, da sie sowohl für die kontrollierende Behörde (BAFA) als auch für Stakeholder für Transparenz sorgt, ob ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten eingehalten hat. Verbleibt es – wie vorgesehen -bei einer bloßen Dokumentationspflicht, sollte ein Verstoß dagegen

jedenfalls weiterhin durch eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gesichert und diese nicht gestrichen werden.

Zur geplanten Einschränkung der Bußgelder bei Verstößen gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in § 24 LkSG

Der Änderungsentwurf sieht gravierende Einschränkungen des Ordnungswidrigkeitenkataloges vor. Bei den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sollen eine ganze Reihe an Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht nicht mehr bußgeldbewehrt sein. Das betrifft insbesondere das Unterlassen einer Risikoanalyse, die fehlende Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie eine Nichtfestlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit.

Wenn bei den genannten Verstößen zukünftig kein Bußgeld mehr erhoben würde, dann würden Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht abgeschwächt. Insbesondere würde der präventive Charakter des LkSG eingeschränkt, denn eine Risikoanalyse stellt für Unternehmen eine wesentliche Grundlage dar, um risikobasiert die schwerwiegendsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren zu können. Eine fehlende Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen riskiert zudem, dass Unternehmen sich zu sehr auf ihre internen Prozesse konzentrieren und die intendierte Wirkung der Sorgfaltsmaßnahmen vor Ort aus dem Blick gerät. Die Streichung der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten im Zusammenspiel mit der fehlenden Berichtspflicht würde zudem eine empfindliche Lücke im wirksamen Gesetzesvollzug schaffen. Unternehmen könnten abwarten und erst auf Rüge des BAFA punktuell eine fehlende Risikoanalyse, Wirksamkeitsprüfung, etc. erstellen und nachreichen.

Darüber hinaus schränkt der Entwurf zur Gesetzesbegründung das Verhängen von Bußgeldern zusätzlich als "Ultima Ratio des behördlichen Einschreitens" ein.

Zur geplanten Abschaffung von Bußgeldern bei Verstößen gegen umweltbezogene Sorgfaltspflichten aus § 2 Absatz 3 LkSG

Der Änderungsentwurf sieht Bußgelder nur noch bei Pflichtverletzungen gegen menschenrechtliche Risiken nach § 2 Absatz 2 vor und demzufolge keine Bußgelder mehr bei Pflichtverletzungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten entsprechend § 2 Absatz 3 LkSG. So gäbe es nicht nur bei einer fehlenden Risikoanalyse oder bei einer fehlenden Wirksamkeitsüberprüfung keine Bußgelder mehr, sondern selbst fehlende Präventionsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen im Umweltbereich würden nicht mehr mit einem Bußgeld belegt. Damit würde der Anreiz, die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wirklich umzusetzen, massiv reduziert und aufgrund fehlender Berichtspflichten kaum mehr überprüfbar.

Zum erschwerten Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge in § 22 LkSG

Neben den Bußgeldern ist der Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ein wichtiges Sanktionsinstrument. Im Zuge der Änderung des LkSG soll auch hier eine Änderung vorgenommen werden, indem der Schwellenwert für den Ausschluss von der Vergabe von 1,5 Millionen auf den höheren Wert von 2 Millionen Euro festgelegt wird. Damit ist eine Sanktionierung über die öffentliche Vergabe noch weiter erschwert worden und damit dieser Hebel, Sorgfaltspflichten ernstzunehmen, weiter abgeschwächt.

Kontakt:

Cornelia Heydenreich Bereichsleiterin Unternehmensverantwortung Germanwatch e.V. Stresemannstr. 72 D-10963 Berlin

E-Mail: heydenreich@germanwatch.org